



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Ungarn

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Ungarn

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Ungarn

Stand: Dezember 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Ungarn unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Ungarn vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Es gibt keine Mindestaufenthaltsfrist vor der Trauung.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in Ungarn von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des vorgesehenen Heiratsortes.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Es muss ein entsprechender Antrag (Absichtserklärung) beim Standesbeamten des vorgesehenen Heiratsortes gestellt werden. Hierfür müssen die Heiratswilligen persönlich beim Standesamt vorsprechen. Falls nur einer der Heiratswilligen vorsprechen kann, muss eine Erklärung des anderen Heiratswilligen vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht, dass er die Eheschließung beabsichtigt. Auf dieser Absichtserklärung muss die Unterschrift von einem ungarischen Notar oder im Ausland von dem zuständigen ungarischen Konsularbeamten beglaubigt sein. Zwischen der Absichtserklärung und der Eheschließung müssen mindestens 30 Tage vergehen. Der örtliche Notar kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise eine Befreiung von der 30-Tage-Frist erteilen.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Es muss eine Absichtserklärung abgegeben werden, in der die Verlobten gemeinsam ihre Absicht erklären, persönlich zu heiraten, und der Standesbeamte erstellt einen Bericht, der von den Verlobten, dem Standesbeamten und gegebenenfalls dem Dolmetscher zu unterzeichnen ist. Der Dolmetscher wird vom Standesamt zur Verfügung gestellt. Die Verlobten können auf Antrag auch selber einen Dolmetscher zur Verfügung stellen. Die Absichtserklärung kann bei jedem Standesamt eingereicht werden.

Ein Verlobter, der keine Adresse in Ungarn hat oder, falls keiner der Verlobten eine Adresse in Ungarn hat, kann seine Absichtserklärung persönlich bei einem Konsularbeamten melden, von dem der Konsularbeamte einen Bericht erstellt und an den Standesbeamten des vorgesehenen Ortes der Ehe weiterleitet.

Die Absichtserklärung sowie alle mit ihr vorzulegenden Unterlagen werden dem *kormányhivatal* (Regierungsamt des jeweiligen Bezirks) zur Prüfung vorgelegt. Erst wenn dort eine Genehmigung erteilt wird, kann die Eheschließung erfolgen. Ein Termin kann jedoch bereits vorab vereinbart werden. Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der Eheschließung von ausländischen Staatsangehörigen ggfs. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

Bei der Trauung muss das vorgelegte Eheschließungszeugnis noch gültig sein.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim zuständigen Standesamt, welche Unterlagen erforderlich sind. In der Regel sind dies:

- Gültige Reisepässe / Personalausweise
- Geburtsurkunden

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die ungarische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

- Absichtserklärung

- Aktuelle Meldebescheinigung
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Internationale Sterbeurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Sterberegister) oder beglaubigte Sterbeurkunde mit ungarischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis mit Apostille:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit und gilt in Deutschland als Nachweis, dass keine Ehehindernisse vorliegen. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) innerdeutschen Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Bei dem Ehefähigkeitszeugnis ist darauf zu achten, dass beim Familienstand die Angabe ledig / geschieden / verwitwet eingetragen ist und bei ledigen Antragstellern nicht einfach ein Strich gesetzt wurde. In diesen Fällen verlangen die ungarischen Standesbeamten nämlich in der Regel noch weitere Nachweise zum Familienstand.

- Ggfs. weitere Unterlagen (wie z.B. eine Brüssel-II-Bescheinigung bei geschiedenen Heiratswilligen).

Hinweis:

Urkunden, die zusätzlich noch übersetzt werden müssen, müssen im Original vorgelegt werden. Die Originale werden – bis auf das Ehefähigkeitszeugnis – zeitnah zurückgegeben.

Alle nicht mehrsprachigen Urkunden müssen für die Verwendung in Ungarn mit einer amtlichen Übersetzung ins Ungarische versehen sein. Amtliche Übersetzungen werden in Ungarn nur durch die Landesbüros für Übersetzungen und Beglaubigungen erstellt. Für Budapest:

Ungarisches Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigungen -
Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda (OFFI)

Bajza u. 52,

1062 Budapest

Tel.: 0036-1 428 9600

Fax: 0036-1 428 9611

Homepage: www.offi.hu (Infos auch in deutscher Sprache)

unterhält in 28 weiteren Orten Kundendienststellen

Dem OFFI sind für die Übersetzungen die Originale vorzulegen. Diese fügt der amtlichen Übersetzung einfache Kopien der Originale bei und bestätigt u.a., dass das Original vorgelegen hat. Den Standesämtern reichen daher i.d.R. bei fremdsprachigen Urkunden die Exemplare des OFFI aus.

Zur Bestätigung der Echtheit der deutschen Urkunde ist ggfs. eine Apostille erforderlich. Es wird daher in allen Fällen empfohlen, sich unmittelbar mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen. Eine Übersicht der Behörden finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes.

Welche Unterlagen in konkreten Einzelfall nötig sind, entscheidet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Es wird daher in allen Fällen empfohlen, sich unmittelbar mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Eheschließung erfolgt im Beisein von zwei Zeugen. Für die Anwesenheit der beiden Zeugen müssen die Eheschließenden sorgen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Wenn die Heiratswilligen der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich. Dieser muss von den Heiratswilligen gestellt werden.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Ungarn geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach ungarischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland verwendet werden kann, sollte sie mit einer Apostille versehen werden.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

Zuständig für die Erteilung der Apostille auf ungarischen Personenstandsurkunden ist die Konsularabteilung des Außenministeriums der Republik Ungarn:

Külügyminisztérium
Nagy Imre tér 4
1027 Budapest
Telefon: 0036 1 458 1000
E-Mail: konz@mfa.gov.hu

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Ungarn nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Das ungarische Recht erkennt die eingetragene Lebenspartnerschaft für Gleichgeschlechtliche an. (Gesetz XXIX/2009 vom 08.05.2009, in Kraft seit 1.7.2009)

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Ungarn in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.